

S A T Z U N G

der Jugendmusikschule Südlicher Breisgau e.V.

vom 18. April 1978

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Jugendmusikschule Südlicher Breisgau e.V. und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Staufen eingetragen werden.
- (2) Die Jugendmusikschule Südlicher Breisgau e.V. hat ihren Sitz in Staufen.

§ 2

Zweck

- (1) Die Jugendmusikschule Südlicher Breisgau e.V. fördert die musikalische Ausbildung im Bereich seiner Mitgliedsgemeinden. Sie erfüllt damit Aufgaben im Sinne des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz vom 6. Mai 1975) (Ges. Bl. S. 75).
- (2) Die Tätigkeit der Jugendmusikschule ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabeordnung vom 16. 3. 1976 (BGBI. I S. 613). Sie ist nicht auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei der Jugendmusikschule Südlicher Breisgau e.V. können erwerben:

- a) die Gemeinden Au, Bad Krozingen, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Horben, Merzhausen, Münstertal, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Staufen und Wittnau
- b) der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
- c) sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Verbände und Vereine, sofern sie im Bereich des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ihren Sitz haben und Aufgaben erfüllen, die den Zielsetzungen des Vereins entsprechen.
- d) natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, beschließt der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt bedarf der vorherigen Kündigung. Diese ist mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 30. Juni eines Jahres auf Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluß kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung verfügt werden.
- (4) Gegen den durch den Vorstand verfügten Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen nach Mitteilung der Ausschlußverfügung gegeben.
- (5) Bereits gezahlte Beiträge werden bei einem Ausschluß oder Austritt nicht erstattet. Alle Ansprüche am Vereinsvermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5

Gebühren, Beiträge und Zuschüsse

- (1) Von den Schülern der Jugendmusikschule werden Gebühren nach einer Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen nach einer Beitragsordnung verpflichtet.
- (3) Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald leistet über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus eine Zuwendung in Höhe von mindestens dem Zehnfachen des Mitgliedsbeitrages einer Gemeinde.

./.

(4) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Aufwand der Jugendmusikschule wird von den Gemeinden, die Mitglieder des Vereins sind, nach dem Schülerstand am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres aufgebracht.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Innere Organisation

(1) Der Vorstand erläßt für die innere Organisation der Jugendmusikschule nach Anhörung des Fachbeirats eine Geschäftsordnung und für den Betrieb der Schule eine Schulordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

(2) Der Unterricht erfolgt dezentral. Bei Bedarf werden Außenstellen eingerichtet. Das Nähere regelt die Geschäfts- bzw. Schulordnung.

§ 8

Organe

Die Organe der Jugendmusikschule sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern oder deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Für die Vertretung des gesetzlichen Vertreters ist im Verhinderungsfalle eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Stimmen der Mitglieder, darunter mindestens von 5 Gemeinden, einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Ersten Vorsitzenden oder in dessen Vertretung durch den Zweiten Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer beurkundet.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes gem. § 12
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer (2)
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Beschlußfassung über die Jahresrechnung
- d) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan
- g) Satzungsänderungen
- h) die Beschlußfassung über Einsprüche von Mitgliedern gegen die Ausschlußverfügung des Vorstandes
- i) die Beschlußfassung über Gebühren-, Schul-, Geschäfts- und Beitragsordnung

§ 11

Stimmrecht und Abstimmung

(1) Auf die einzelnen Mitglieder entfallen folgende Stimmenzahlen

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| a) pro Gemeinde und Landkreis | je 15 Stimmen |
| b) Verbände | je 8 Stimmen |
| c) Vereine | je 4 Stimmen |
| d) Einzelmitglieder | je 1 Stimme. |

Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen, solange die Mitgliederversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist.

§ 12

Der Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 Abs. 2 BGB) besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
Sie sollen Bürgermeister von Mitgliedsgemeinden sein. Beide sind für sich allein vertretungsbefugt,
- b) 3 Bürgermeistern und 3 sonstigen Mitgliedern,
- c) dem Landrat des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, der sich vertreten lassen kann.

Der musikalische Leiter, der Geschäftsführer und der Kassenverwalter nehmen an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Leitung der Jugendmusikschule
- b) die Einstellung des Personals des Vereins.

§ 13

Amtsdauer und Rechtsstellung

(1) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Die Abberufung des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen (§ 27 BGB).

(3) Scheidet nach § 12 Abs. 1 a bzw. b ein in den Vorstand gewählter Bürgermeister aus seinem Hauptamt aus, erlischt seine Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 14

Der Fachbeirat

(1) Der Fachbeirat besteht aus

a) 2 Vorstandsmitgliedern

b) dem musikalischen Leiter und je einem Fachgruppenleiter

c) bis zu je 2 von den Verwaltungsräumen zu bestimmenden Fachvertretern

d) im Bedarfsfall können durch den Fachbeirat weitere sachkundige Persönlichkeiten beratend hinzugezogen werden.

(2) Die Mitgliedschaft im Fachbeirat ist ehrenamtlich. Sie beträgt vier Jahre.

§ 15

Aufgaben des Fachbeirats

(1) Der Fachbeirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in musikalischen und pädagogischen Angelegenheiten, sowie in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

(2) Die Sitzungen des Fachbeirats finden nach Bedarf statt. Sie werden vom musikalischen Leiter, der den Vorsitz führt, einberufen.

(3) Der Fachbeirat beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Der Fachbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 16

Musikalische Leitung, Geschäftsführung

(1) Für die musikalische Leitung werden ein musikalischer Leiter und nach Bedarf ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.

(2) Für die Führung der laufenden Geschäfte und der Kassengeschäfte wird ein Geschäftsführer bestellt. Die Kassengeschäfte können einem Kassenverwalter übertragen werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder vertreten sein. Der Beschluß über die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung wegen ungenügenden Besuchs nicht beschlußfähig, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung, die frühestens drei Wochen später stattfindet, die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf diesen Punkt hinzuweisen.

(2) Im Auflösungsfall fällt das Vermögen des Vereins den Gemeinden zu, die Mitglieder des Vereins sind. Es wird auf der Grundlage der Schülerzahlen zu Beginn des vorausgegangenen Geschäftsjahres verteilt. Die Gemeinden haben dasselbe unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung der Jugendmusikschule Staufen e.V. vom 15. Dezember 1975.

7813 Staufen, den 18. April 1978

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Gemeinde Au

Gemeinde Münstertal

Gemeinde Bad Krozingen

Gemeinde Pfaffenweiler

Gemeinde Bollschweil

Gemeinde Schallstadt

Gemeinde Ebringen

Gemeinde Sölden

Gemeinde Ehrenkirchen

Stadt Staufen

